

B e k a n n t m a c h u n g

der Genehmigungen gem. § 11 BBauG und § 103 BauONW
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitus-
straße" der Gemeinde Everswinkel

I. Genehmigung gem. § 11 BBauG

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 2.
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" nachfolgenden
Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der
Gemeinde Everswinkel am 16.07.81 als Satzung beschlossene 2.
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße".

Münster, den 06.11.81

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1-52.05
i.A.
gez. Fehmer
Regierungsbaurat"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 12 BBauG in der Fassung vom
06.07.79 (BGBl. I S. 949) öffentlich bekanntgemacht.
Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundes-
baugesetzes und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG - Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche -

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,
wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Ver-
mögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des
Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der
Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen
beantragt.

Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 v.H.
über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu ver-
zinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstückes zu
leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von
3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1
Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die
Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

§ 155 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG - Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen -

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

- (1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder diese sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt-gemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II(1). Genehmigung gem. § 103 BauONW

Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde hat zu den gestalterischen Festsetzungen der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land NW (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (SGV NW Glied. - Nr. 232) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 16.07.81 als Satzung beschlossenen gestalterischen Vorschriften (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauONW) zum Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße," - 2. Änderung -.

Warendorf, den 09.12.81

Der Oberkreisdirektor
-Obere Bauaufsichtsbehörde-
Az. 638.5 Nr. 55/81
im Auftrage:
gez. Bröker
Kreisbaudirektor "

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 103 Abs. 2 BauONW öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NW (Text s. unter I) wird hingewiesen.

III. Bekanntmachungsanordnung

Mit der Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" wird die Änderung rechtsverbindlich. Der Änderungsplan kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel -Rathaus-, Hovestr. 5, Zi. Nr. 13, eingesehen werden.

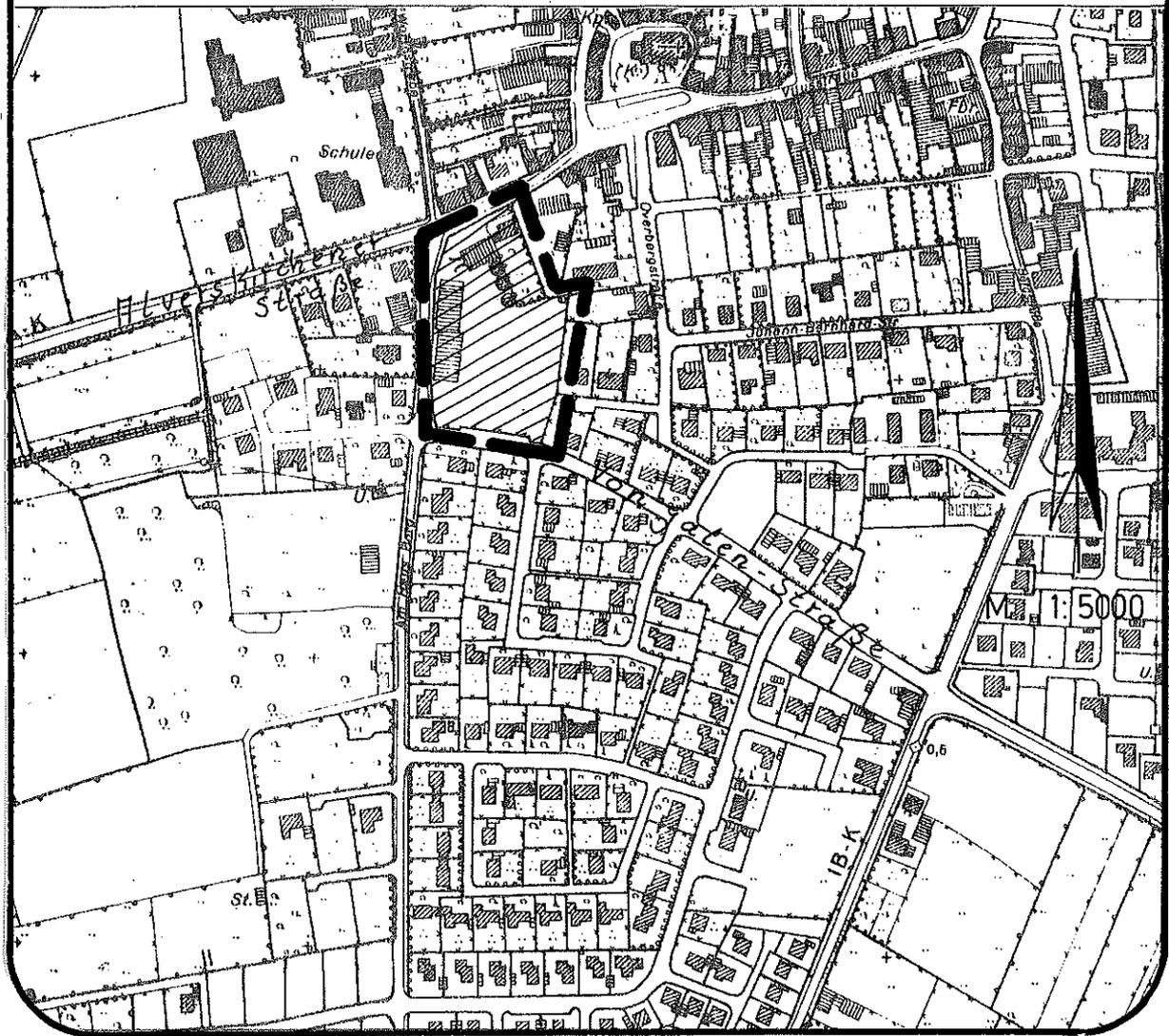
Der Änderungsbereich ist im beigegeführten Übersichtsplan dargestellt.

Everswinkel, den 29.12.1981



-Poll-
Bürgermeister

GEMEINDE EVERS WINKEL



ÜBERSICHTSPLAN

ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 15 "VITUSSTRASSE"